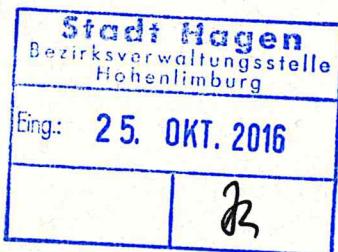


## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69



Betreff: Drucksachennummer:  
Anfrage von Frau Nigbur-Martini, HAGEN AKTIV gemäß § 5 der GeschO für die  
Sitzung der BV Hohenlimburg am 26.10.16  
Krupp Brache Obernahmer: Zustand der versiegelten Flächen

Beratungsfolge:  
BV Ho 26.10.2016



Zu 1.)

Die landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN (früher LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH) hat die Flächen schon unter der Prämisse erstanden, dass die Versiegelung der Flächen aufrechterhalten werden muss.

Im Oktober 1995 wurde eine Gefährdungsabschätzung auf dem Gelände vom Auftraggeber (LEG) durchgeführt. Es wurden Bodenproben, Bodenluftproben und Grundwasserproben entnommen. Auf dem Gelände sind erhebliche Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers durch Mineralölkohlenwasserstoffe und PAKs vorhanden, untergeordnet auch durch Schwermetalle.

Auf der Gefährdungsabschätzung aufbauend wurden im Januar 1997 Detailuntersuchungen durchgeführt. Die Schadensbereiche wurden genauer eingegrenzt. Die Untersuchungsergebnisse zeigten, dass ein Sanierungsbedarf besteht, aber kein akuter Handlungsbedarf gegeben ist.

Im Januar 2000 wurde ein Sanierungsplan vorgelegt, der seitens der Bezirksregierung Arnsberg im Mai 2005 genehmigt wurde.

Ein Sanierungskonzept wird normalerweise immer auf die geplante Nutzung eines Geländes hin ausgerichtet. Da aber die Nutzung zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, wurde die Sanierung in der geplanten Form nicht durchgeführt.

Stattdessen kam man überein, ein Grundwasser-Monitoring bis zur Sanierung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Verunreinigungen nicht das Gelände mit dem Grundwasserstrom verlassen.

Das Grundwasser-Monitoring zeigte, dass eine gezielte nutzungsorientierte Sanierung bzw. Sicherung am zielführendsten ist. Die vor Jahren geplante Sicherung durch Schlitzgräben ist nach den vorliegenden Ergebnissen des Grundwasser-Monitorings nicht sinnvoll.

Im August 2009 wurde der LEG seitens der Untere Bodenschutzbehörde mitgeteilt, dass derzeit eine sinnvolle Sanierungsmöglichkeit noch nicht festgelegt werden kann und als Zwischenlösung in **jedem Fall die Versiegelung wiederhergestellt werden muss.**

Im November 2010 wurden zum beantragten Abbruch dann u.a. folgende Auflagen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde festgesetzt:

- Da im Untergrund Kontaminationen vorliegen, ist nach Abbruch als Sicherungsmaßnahme die Versiegelung des gesamten Bereichs wiederherzustellen oder zu erneuern und durch den Sachverständigen abzunehmen.
- Auf dem Gelände ist zum und nach dem Abbruch ein Grundwasser-Monitoring durchzuführen. Abstände der Beprobungen und der Parameterumfang sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde vor Abbruchbeginn abzustimmen. Eine erste Probennahme ist vor Abbruchbeginn durchzuführen.
- Innerhalb eines Jahres nach dem Abbruch ist ein tragfähiges Konzept zur Sanierung der vorliegenden Kontaminationen vorzulegen oder der bereits vorliegende Sanierungsplan ist mit Ergänzungen nach den vorliegenden Erkenntnissen des Grundwasser-Monitorings umzusetzen.

Zu 2.)

NRW.URBAN ist nach wie vor Eigentümer der Fläche und deshalb auch verantwortlich für diese. Nach der durchgeföhrten Ortsbesichtigung hat sich NRW.URBAN offensichtlich aber nicht mehr um die Flächen gekümmert. Daher wird kurzfristig eine schriftliche Aufforderung erfolgen, die Flächen wieder ordnungsgemäß zu versiegeln.

Zu 3.)

Da nachvollziehbar das Risiko, das Schadstoffe mit dem Grundwasser durch die marode Versiegelung ausgetragen werden, ansteigt, wird NRW.URBAN aufgefordert werden, neben der Versiegelung auch das Grundwasser Monitoring wieder durchzuführen.